



Vorstand:
Melissa Dutz
Kyra Beninga
Nils Zumkley

Pia Troßbach
Sebastian Heidrich
Mathias Ochs

Studierendenhaus,
Mertonstraße 26-28
60325 Frankfurt am Main
Telefon (069) 798 -2 31 81
Telefax (069) 70 20 39

www.asta-frankfurt.de
vorstand@asta-frankfurt.de

Frankfurt am Main,
22.11.2021

Hygienekonzept Studierendenhaus

unter Berücksichtigung der Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts und der Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes Hessen (CoSchuV)

I. Präambel

Die Gesundheit aller Mitarbeiter*innen, Student*innen und Besucher*innen ist uns wichtig. Daher verpflichten wir uns zum Schutz aller, die sich im Studierendenhaus aufhalten, das vorliegende Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen umzusetzen.

II. Grundsätzliches

Das Studierendenhaus ist ein Hochschulgebäude mit Veranstaltungs-, Gastronomie- und Kulturbetrieb. Grundlage dieses Hygienekonzepts sind daher insbesondere die Paragraphen 14, 16, 22 und 24 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (CoSchuV) des Landes Hessen.

1. Es müssen die personenbezogenen Maßnahmen zum Infektionsschutz gemäß Vorgaben des Robert-Koch-Instituts eingehalten werden:
 - a. Händehygiene (Handwäsche mit Seife mindestens 20 Sekunden), möglichst nicht ins Gesicht fassen,
 - b. Abstand halten in Gedrängesituationen (mindestens 1,5 Meter),
 - c. Husten- und Nies-Etikette (Husten und Niesen in die Armbeuge).



2. Im gesamten Haus gilt generell die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung¹. Ausgenommen sind Mitarbeiter*innen in ihren Büroräumen sowie Besucher*innen des Café KoZ, sobald diese einen festen Platz eingenommen haben und bis zum Verlassen des festen Platzes. Thekenkräfte müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
3. Eine regelmäßige Belüftung (alle 20 Minuten für je 5 Minuten) oder, wo vorhanden, der Gebrauch der Lüftungsanlage (mindestens dreifacher Luftwechsel pro Stunde), ist sicherzustellen.
4. Es gelten die ausgewiesenen Raumkapazitäten. Aushänge weisen auf die Einhaltung von Abstands- und Hygienemaßnahmen hin.
5. Im Eingangsbereich, im Sekretariat und bei Verkaufstheken (z.B. Bar pupille) ist Händedesinfektionsmittel² vorzuhalten.
6. Für den Zutritt zum Haus ist ein Negativnachweis nach Paragraph 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) erforderlich («2,5G-Regel«, also Geimpfte, Genesene oder innerhalb der letzten 48 Stunden PCR-Getestete). Dieser wird an der Pforte kontrolliert.
7. Folgenden Personen ist der Zutritt zum Haus untersagt:
 - a. Personen, die unter einer akuten respiratorischen/fiebrigen Erkrankung leiden,
 - b. Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer Person mit bestätigter SARS-CoV-2-Infektion hatten,
 - c. Personen, die einer amtlichen Quarantäne unterliegen.

III. Raumspezifische Regelungen

III.1. Café KoZ

Das Café KoZ wird nach Maßgabe des Paragraphen 22 der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) betrieben. In den Innenraum des Café KoZ dürfen nur Personen mit einem Negativnachweis nach Paragraph 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) eingelassen werden («2,5G-Regel«, also Geimpfte, Genesene oder innerhalb der letzten 48 Stunden PCR-Getestete); dies wird durch das Personal des Café KoZ kontrolliert. Dabei müssen Abstandsregeln eingehalten und Hygienemaßnahmen gemäß dem Hygienekonzept des Café KoZ eingehalten werden. Es besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bis zum Einnehmen eines Sitzplatzes.

Abweichend davon kann das Café KoZ im Innenraum nach Maßgabe des 2G-Optionsmodells (siehe III.4.) betrieben werden; die Entscheidung darüber obliegt der KoZ-Koordination.

III.2. Tanzveranstaltungen

Bei Tanzveranstaltungen in den Räumlichkeiten des Studierendenhauses (insbesondere Café KoZ, Partykeller) gilt ausschließlich das »2G-Plus«-Modell gemäß III.4. Hier werden

¹ Es sind medizinische-/OP-Masken oder Schutzmasken der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar (ohne Ausatemventil) als Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden, welche Mund und Nase vollständig bedecken

² Dieses muss den Wirkungsbereich »begrenzt viruzid« (wirksam gegen behüllte Viren), »begrenzt viruzid PLUS« oder »viruzid« abdecken.



somit nur Geimpfte und Genesene eingelassen, die zusätzlich zu ihrem Impf- bzw. Genesungsnachweis einen aktuellen, zertifizierten negativen CoViD-Test vorweisen können (Antigen-Test aus den letzten 24 Stunden, PCR-Test aus den letzten 48 Stunden). Dies gilt für interne und externe Veranstaltungen. Die Nachweise werden durch das Personal am Eingang überprüft. Auf Verlangen ist ein amtliches Ausweisdokument vorzuzeigen.

III.3. K-Räume, Protestkeller

Die Räume K1-4 sowie der Protestkeller dürfen generell entsprechend ihrer Personenkapazitäten genutzt werden; eine Strichliste an der Pforte kontrolliert die Einhaltung.

Die Nutzer*innen werden verpflichtet, zu Beginn und zu Ende ihrer Treffen jeweils 10 Minuten den Raum zu lüften. Es wird empfohlen, die Fenster auch während der Raumnutzungen geöffnet zu lassen.

III.4. 2G-Optionsmodell

Gemäß Paragraph 26a CoSchuV kann die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske und die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts sowie von Kapazitätsbegrenzungen (siehe II.2.) entfallen, wenn ausschließlich Personen mit Negativnachweis nach Paragraph 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 CoSchuV (Geimpfte und Genesene) zugelassen werden. Dies gilt etwa für den Cafébetrieb des Café KoZ, aber auch Mietveranstaltungen im Festsaal können von der Regelung Gebrauch machen, müssen die Zugangskontrolle aber selbst organisieren. Tanzveranstaltungen sind nur unter dem »2G-Plus«-Modell möglich; zusätzlich zu dem hier beschriebenen 2G-Optionsmodell ist dafür also auch ein zertifizierter negativer Antigen-Test aus den letzten 24 Stunden oder PCR-Test aus den letzten 48 Stunden nötig.

IV. Geltung des Hygienekonzepts

Dieses Hygienekonzept gilt für alle Nutzer*innen des Hauses. Bei Mietverhältnissen muss es als Teil des Mietvertrags unterschrieben werden. Mietende verpflichten sich damit sowohl zur Einhaltung als auch zur Aufnahme bzw. Weitergabe der entsprechenden Daten.

